



Gemeindeverwaltung Neuhausen

LANDKREIS Mittelsachsen

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **14.08.2024**, findet im **Ratssaal (Zimmer 005)**, Bahnhofstr. 12, 09544 Neuhausen/Erzgeb. die konstituierende Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt. Beginn der Sitzung ist **18.30 Uhr**.

Dazu lade ich herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit; Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.06.2024 und Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
3. Verabschiedung des Gemeinderates der Wahlperiode 2019 – 2024
4. Verpflichtung der Gemeinderäte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten
5. Feststellung und Entscheidung zu Hinderungsgründen von Gemeinderäten und ggf. Feststellung der nachrückenden Ersatzpersonen
6. Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
 - 6.1 Vorschlag und Bestätigung der Wahlkommission
 - 6.2 geheime Wahl der Bürgermeisterstellvertreter
7. Wahl von weiteren Vertretern in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau
8. Beratung und Beschlussfassung über die Sitzungstermine des Gemeinderates
9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über Verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr 2024 (Verordnung zur Ladenöffnung 2024) vom 10.04.2024
10. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen
11. Grundstücksfragen/Bauanträge
12. Bürgerfragestunde
13. Informationen/Verschiedenes

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden ggf. in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen/Erzgeb., 07.08.2024

gez. Drescher
Bürgermeister

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 14.08.2024

Gegenstand des Beschlusses: Feststellung und Entscheidung zu Hinderungsgründen von Gemeinderäten und ggf. Feststellung der nachrückenden Ersatzpersonen

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. stellt gemäß § 32 Abs. 3 SächsGemO fest, dass bei keinem der neu gewählten Gemeinderätinnen bzw. der neu gewählten Gemeinderäte Hinderungsgründe vorliegen.

Begründung:

Gemäß § 32 Abs. 1 SächsGemO können Gemeinderäte nicht sein:

1. der Bürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten der Gemeinde, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer der Gemeinde,
2. die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
3. die Beamten und Arbeitnehmer eines Verwaltungsverbandes nach den §§ 5 und 23 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, dessen Mitglied die Gemeinde ist,
4. die Beamten und Arbeitnehmer der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 36 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, an der die Gemeinde beteiligt ist,
5. die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
6. die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung der Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

Aus Sicht der Verwaltung liegen bei keinem der neu gewählten Gemeinderäte Hinderungsgründe vor. Sollte ggf. doch ein Hinderungstatbestand vorliegen, so ist dies vor Beschlussfassung zu erklären.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 14.08.2024

Gegenstand des Beschlusses: Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)

Hauptsatzung der Gemeinde vom 06.03.2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat bestellt zur Ermittlung des Wahlergebnisses die Gemeindebedienstete ... in die Wahlkommission.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

2. Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

- 2.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. wählt in geheimer Wahl mit zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters.

WAHLERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Stimmen Bewerber ...	
Stimmen andere wählbare Person	
Ungültige Stimmzettel	

- 2.2 Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. wählt in geheimer Wahl zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.

WAHLERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Stimmen Bewerber ...	
Stimmen andere wählbare Person	
Ungültige Stimmzettel	

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuhausen bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Die Sächsische Gemeindeordnung regelt im § 54 Abs. 1, dass die Bestellung der Stellvertreter des Bürgermeisters durch Wahl zu erfolgen hat und zwar in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang. Vor der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Wahl.

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 14.08.2024

Gegenstand des Beschlusses: Wahl von weiteren Vertretern in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) Olbernhau

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)
Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), § 52 Abs. 3, § 16
Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert am 12. Juni 2017, § 6

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt, folgende weitere Vertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau für die Dauer der Kommunalwahlperiode zu wählen:

Weiterer Vertreter:

Stellvertreter des weiteren Vertreters:

Begründung:

Gemäß § 6 der Verbandssatzung für den Abwasserzweckverband Olbernhau besteht die Verbandsversammlung aus den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeister) der Verbandsmitglieder sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt und aus je einem weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes. Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter sind von den Stadt- bzw. Gemeinderäten der Verbandsmitglieder jeweils für die Dauer ihrer Kommunalwahlperiode aus ihrer Mitte zu wählen.

Gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 14.08.2024

Gegenstand des Beschlusses: Beratung und Beschlussfassung über die Sitzungstermine des Gemeinderates im 2. Halbjahr 2024

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt folgende Sitzungstermin für das 2. Halbjahr 2024:

Datum	Uhrzeit	Ort
25.09.2024	18.30 Uhr	Ratssaal, Bahnhofstr. 12, Neuhausen
23.10.2024	18.30 Uhr	Ratssaal, Bahnhofstr. 12, Neuhausen
13.11.2024	18.30 Uhr	Ratssaal, Bahnhofstr. 12, Neuhausen
11.12.2024	18.00 Uhr	Haus des Gastes, Kreuztannenstr. 2, Neuhausen OT Cämmerswalde

Begründung:

Gemäß § 36 Abs. 2 SächsGemO beschließt der Gemeinderat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Es werden die o. a. Termine für das 2. Halbjahr 2024 vorgeschlagen.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 14.08.2024

Gegenstand des Beschlusses: Aufhebungssatzung zur Verordnung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über Verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr 2024 (Verordnung zur Ladenöffnung 2024) vom 10.04.2024

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 4 Abs. 1

 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten
(SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010, § 8

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die beiliegende Aufhebungssatzung zur Verordnung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über Verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr 2024 (Verordnung zur Ladenöffnung 2024) vom 10.04.2024 laut dem Entwurf mit Stand vom 31.07.2024.

Begründung:

Die vom Gemeinderat am 10.04.2024 erlassene Verordnung zur Ladenöffnung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 07.06.2024 angezeigt. Die Verordnung ist nicht rechtmäßig und wurde rechtsaufsichtlich beanstandet. Die Begründung ist als Anlage beigefügt.

Da Ladenöffnungen nur innerhalb der räumlichen Grenzen zulässig sind und da der Aufwand eines prognostischen Besucherzahlenvergleichs einer jeden geplanten Sonntagsöffnung auf Grund der Nichtinanspruchnahme der Öffnungsmöglichkeit in den letzten Jahren in keinem Verhältnis zum Nutzen steht, muss vorgeschlagen werden die Verordnung aufzuheben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

**Aufhebungssatzung zur
Verordnung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über Verkaufsoffene Sonntage im
Kalenderjahr 2024 (Verordnung zur Ladenöffnung 2024) vom 10.04.2024**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. in seiner Sitzung am ... die folgende Aufhebungssatzung erlassen:

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über Verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr 2024 (Verordnung zur Ladenöffnung 2024) vom 10.04.2024, (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Heft 05, Seite 8 vom 30.04.2024) wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhausen/Erzgeb.,

Drescher
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 14.08.2024

Gegenstand des Beschlusses: Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die zu beschließende Spendensumme beträgt **15,00 €** an Geldspenden und **963,65 €** an Sachspenden im Jahr **2024** (Stand 05.08.2024). Insgesamt wurden im Jahr **2024 Spenden** in Höhe von **3.935,44 €** vom Gemeinderat beschlossen.

Die in der Anlage beigefügte Zusammenstellung der Spenden ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der novellierten Sächsischen Gemeindeordnung am 01.01.2014 sind entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO alle Gemeinden verpflichtet, die Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die der Gemeinde entsprechend des Beschlussvorschlages zur Verfügung gestellt werden, in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Anwerbung und Entgegennahme der entsprechenden Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, im Vertretungsfall dem stellvertretenden Bürgermeister.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 14.08.2024

Gegenstand des Beschlusses: Neubau einer Doppelgarage auf dem Flurstück 1193/7 der Gemarkung Neuhausen
Antragsteller: [REDACTED]

Gesetzliche Grundlage: Baugesetzbuch, § 34 (im Zusammenhang bebaute Ortsteile)
Baugesetzbuch, § 35 (Außenbereich)
Baugesetzbuch, § 36 (Einvernehmen der Gemeinde)
Satzung über die örtl. Bauvorschriften zur Ortsgestaltung der Gemeinde vom 28.08.1993

Beschlussvorschlag:

Zum Bauvorhaben „Neubau einer Doppelgarage auf dem Flurstück 1193/7 der Gemarkung Neuhausen
Antragsteller: [REDACTED]“ wird das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch erteilt.

Begründung:

Geplant ist der Neubau einer Doppelgarage mit Lager sowie eine Zufahrt zur Garage über das Flurstück 1193/6. Die Doppelgarage soll lagebedingt grenznah zur öffentlichen Verkehrsfläche der Staatsstraße S 211 errichtet werden. Das Gebäude ist unbeheizt. Die südliche Dachfläche erhält eine Photovoltaikanlage.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Zufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche soll über das Flurstück 1193/6 gesichert werden.

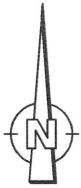
Abstimmsergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht/besteht nicht.	

Anlage 1 – Grundriss/Ansichten
Anlage 2 - Lageplan

Gemarkung Cämmerswalde

617
10



1193
5

1193
6

Gemarkung Neuhausen

1193
7

617
10

1193
4

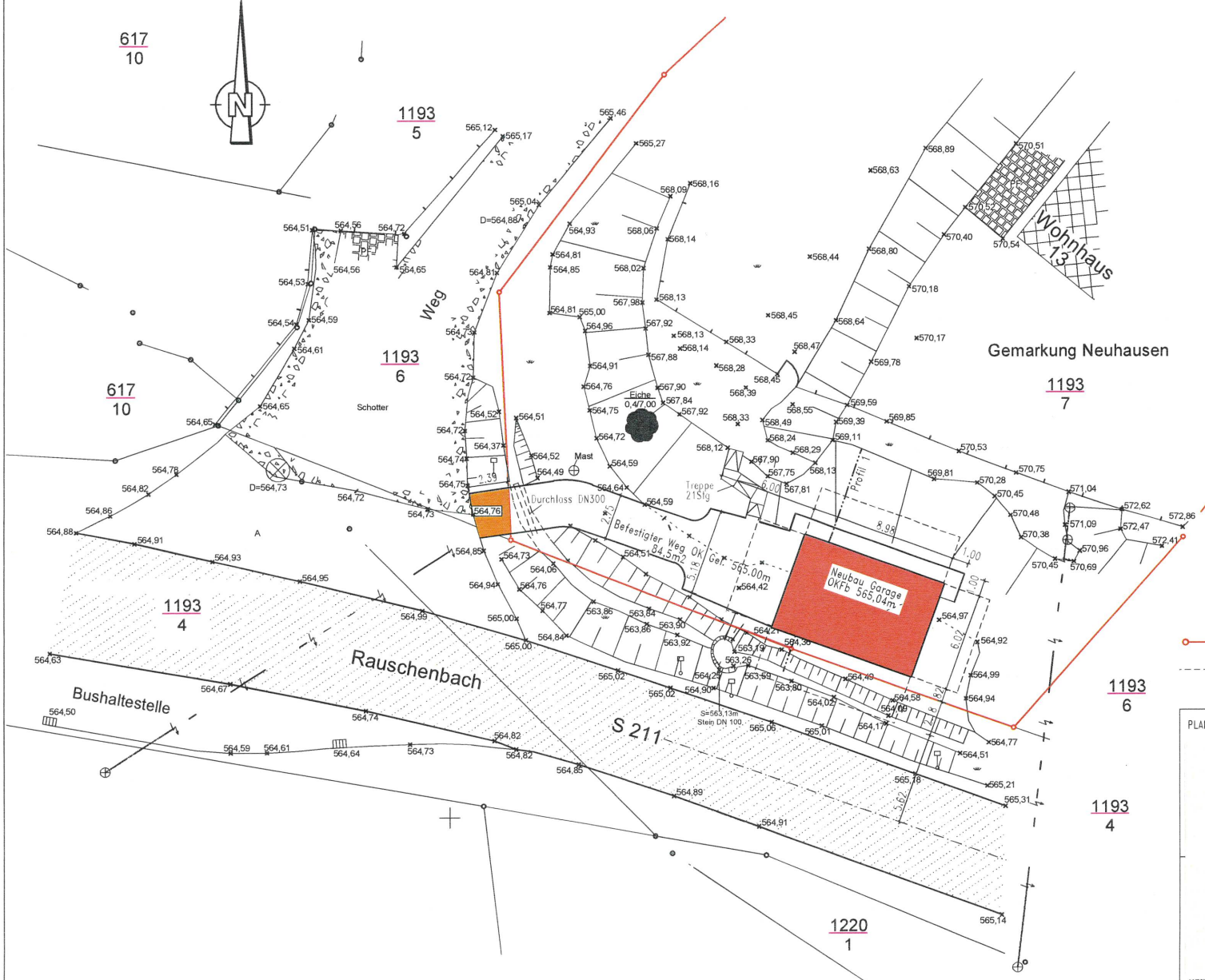
1193
6

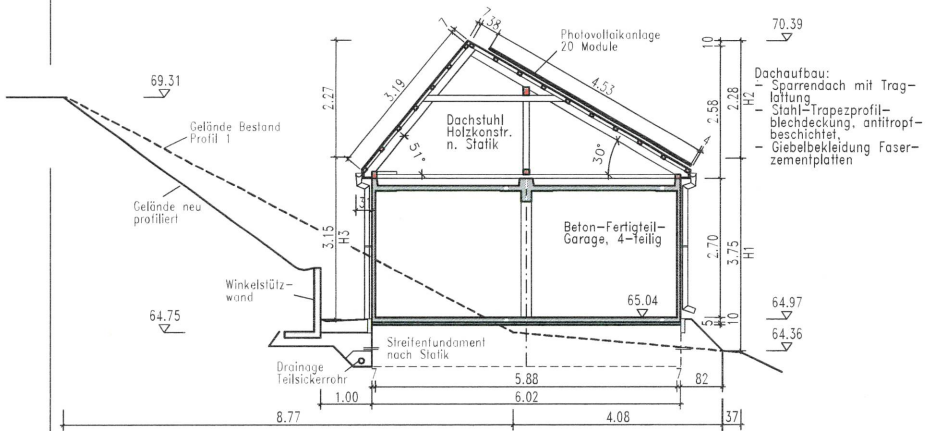
1193
4

1220
1

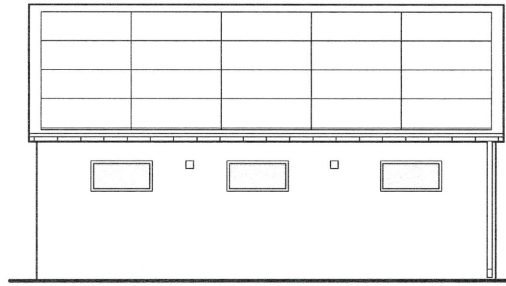
- Grundstücksgrenze
- geplante Überfahrt auf Flur-St. 1193/6
- Abstandsfläche nach Bl. 1

PLANVERFASSER	PROJEKT: 24-04 GPL
pelgarage	
MASSTAB 1 : 250	BLATT-NR. 2
datum:	

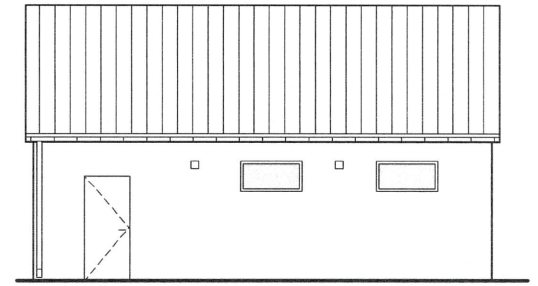




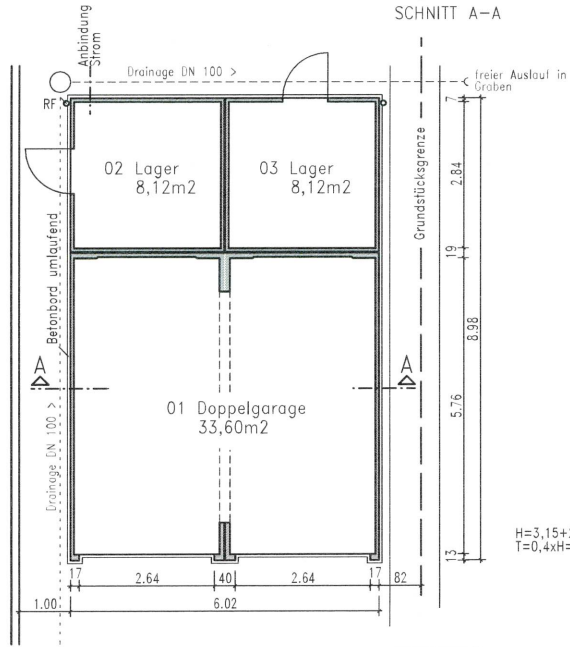
SCHNITT A-A



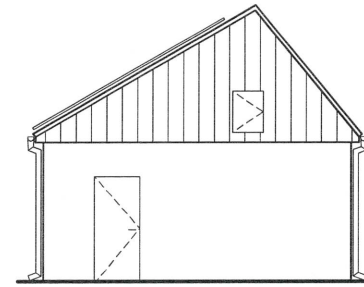
Ansicht Südwesten



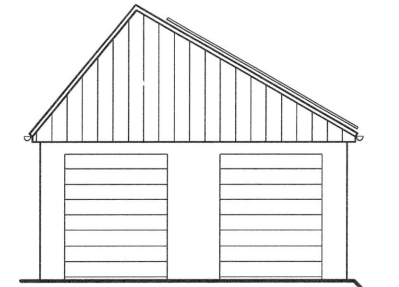
Ansicht Nordosten



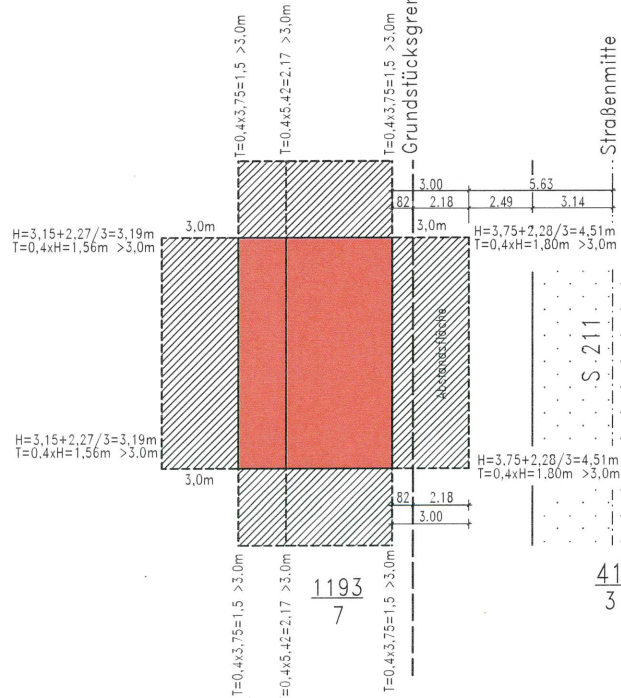
GRUNDRISS



Ansicht Südosten



Ansicht Nordwesten



Ermittlung der Abstandsflächen
n. §6(2)SächsBO
M 1:200

PLANVERFASSER	PROJEKT: 24-04 GPL
elgarage	
- Ansichten	
MABSTAB 1 : 100	BLATT-NR. 1